

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

44. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 02.04.2015      Nr. 14

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
27.03.2015	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 27.03.2015 für Herrn Jens von Husen, Wenzendorf	275
23.03.2015	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b> Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Hollenstedt	276
19.03.2015	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b> Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung), 7. Änderung	283
19.03.2015	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b> Satzung über die Rechtstellung und Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	284
19.03.2015	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)	285
19.03.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)	308
16.03.2015	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b> Satzung über die Festlegung von Schulbezirken, 3. Änderung	312

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks : <b>27.03.2015</b>	Aktenzeichen : <b>81-13.026.01.005.002.00</b>
--	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers : <b>Jens von Husen Hollenstedter Str. 20 21279 Wenzendorf</b>
---

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen :

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	<b>81 Abfallwirtschaft</b>
Anschrift (ggf. Gebäude) :	<b>Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Gebäude A</b>
Zimmer:	<b>A / 105</b>

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen, den 27.03.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Spaller

**Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung**  
**für das Freibad Hollenstedt der Samtgemeinde Hollenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Rechtsform**

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad Hollenstedt als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht und nach Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Hollenstedt als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**  
**Zweck der Freibadbenutzung- und**  
**Gebührensatzung**

1. Die Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Benutzer sollen hier Entspannung und Erholung finden.
2. Die Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Benutzer**

1. Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittskarte grundsätzlich jedermann frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder mit offenen Wunden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, insbesondere offensichtlich erkennbar unter Betäubungsmittel- und Alkoholeinfluss stehende Personen.
3. Kinder unter 6 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
5. Wird das Freibad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen für den Badebetrieb ganz oder in Teilen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass bzw. Erstattung von Eintrittsgebühren.
6. Kommerzielle Nutzungen (z. B. Schwimmschulen, Tauchclubs) bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde.

#### **§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Die regelmäßigen Saison- und Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und vor Beginn der Badesaison ortsüblich am Badeeingang sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt gemacht.
2. Aus besonderem Anlass (z. B. bei Sonderveranstaltungen) kann von den regelmäßigen Öffnungszeiten abgewichen werden. Abweichungen von der regelmäßigen Öffnungszeit werden eine Woche vorher durch Aushang im Freibad und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt gegeben.
3. Die Schwimmbecken sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Wird vom Badpersonal das Zeichen zum Verlassen des Wassers gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen. Der Aufforderung des Badpersonals ist Folge zu leisten.
5. Der Einlass in das Freibad endet 30 Minuten vor Betriebsschluss.

#### **§ 5 Verhalten im Freibad**

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
2. Im Freibad bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde, Waren anzubieten, Schriften oder Werbungen zu verteilen. Dies gilt nicht für die vorhandene Gastronomie.
3. Nicht gestattet ist u. a.
  - a) Lärmen, störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
  - b) Rauchen, Essen und Trinken an den Beckenumgängen,
  - c) Verunreinigung, z. B. durch menschliche Ausscheidungen,
  - d) Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfe,

- e) Mitbringen von Tieren,
- f) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
- h) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
- i) das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren vorherige Einwilligung, oder der Einwilligung der Erziehungsberechtigten,
- j.) das Benutzen von Grillgeräten jeglicher Art.

Über Ausnahmen entscheidet das Badpersonal.

4. Schwimmhilfsmittel (z. B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) und Spiel- und Sportgeräte müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Das Badpersonal hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden.
5. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister, benutzt werden.
6. Alle Anlagen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
7. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden.
8. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
9. Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

#### **§ 6 Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.
2. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

#### **§ 7 Körperreinigung**

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach dem langsamen und vorsichtigen Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
3. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

## **§ 8**

### **Benutzung des Freibades**

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2. Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Esswaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen. Nichtschwimmern steht der gekennzeichnete Nichtschwimmerbereich und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.
4. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite mit den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen untersagt werden. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisung des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann das Badpersonal diese gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
6. Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

## **§ 9**

### **Eintrittskarten**

1. Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig.
2. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben freien Eintritt.
3. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe. Zehnerkarten behalten für das Folgejahr ihres Erwerbes Gültigkeit. Die Zehnerkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
4. Saisonkarten gelten nur für eine Badesaison. Diese Karten sind nur von Personen zu benutzen, deren Name auf den Karten ausgedruckt ist. Die Karten sind nicht übertragbar. Der Antrag für Familien- und Saisonkarten ist rechtzeitig bei der Samtgemeindeverwaltung nach

Vordruck zu stellen. Familien im Sinne der Gebührenordnung sind Paare oder Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende; Studenten über 18 Jahre gelten als zur Familie gehörend. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

5. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Zehnerkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
6. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
7. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer erhöhten Benutzungsgebühr i. H. v. 30,- € verpflichtet. Im Übrigen muss jeder mit dem Verweis aus dem Freibad rechnen, dem ein Missbrauch der Eintrittskarten (Familien- und Saisonkarten) nachgewiesen wird.
8. Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Hollenstedt. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
9. Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppen ist für die Durchführung des Badebetriebs dieser Gruppe verantwortlich. Dem Badpersonal ist jedoch Folge zu leisten.

#### § 10 Gebühren

Einzelkarten (einmaliger Besuch)	Gebühr	ab 18 Uhr
Erwachsene – Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	3,50 €	2,00 €
Kinder und Jugendliche (3-17 Jahre), Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	2,00 €	1,00 €
Schwerbehinderte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Begleitperson)	Eintritt frei	
Schwerbehinderte Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr mit 100% Minderung der Erwerbstätigkeit	2,00 €	
Schwerbehinderte, die in ihrem Schwerbehindertenausweis den Zusatz „Begleitung nötig“ haben, für die Begleitperson	Eintritt frei	
Schulklassen pro Person (Schüler und Kindergärten aus der Samtgemeinde Hollenstedt im Rahmen des Unterrichts erhalten freien Eintritt)	1,00 €	
Familien		
1 Erwachsener und 2 Kinder	7,00 €	
2 Erwachsene und 2 Kinder	10,00 €	

<b>Saisonkarten</b>	<b>Gebühr</b>
Erwachsene	60,00 €*
Kinder, Jugendliche u. a. (s. o.)	30,00 €*
Familien	120,00 €*

\*) Für Saison-Einzelkarten und Saison-Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J. erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

<b>Ersatzkarten</b>	<b>Gebühr</b>
1. Jahresersatzkarte	10,00 €
2. Jahresersatzkarte	voller Preis

<b>Zehnerkarten</b>	<b>Gebühr</b>
Erwachsene ab 18 Jahre	31,50 €
Kinder, Jugendliche s. o.	18,00 €

<b>Erteilung von Schwimmunterricht</b>	<b>Gebühr</b>
Erwachsene	85,00 €
Kinder, Jugendliche s. o.	27,50 €

<b>Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten</b>	<b>0,20 €</b>
<b>Kommerzielle Nutzungen durch z. B. Schwimmschulen, Tauchclubs, o. a.</b>	<b>+ 25% zu der zu entrichtenden Gebühr</b>

### **§ 11 Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt erteilt werden.

### **§ 12 Fundsachen**

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.
2. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
3. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 13 Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten**

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt

Folge zu leisten.

2. Das Badpersonal übt für die Samtgemeinde Hollenstedt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann zeitweise oder dauernd der Zutritt versagt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 3 – 11, 15, sowie den Verboten der §§ 3, 5, 6, 9 und 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

#### **§ 14**

##### **Haftung der Samtgemeinde**

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Schwimmbadpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für die in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung, Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
3. Für durch andere Benutzer verursachte Schäden ist jegliche Haftung der Samtgemeinde ausgeschlossen.
4. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freibadenutzungs- und Gebührensatzung vom 2. April 2004 außer Kraft.
2. Diese Satzung ist während der Betriebszeit an einem allgemein zugänglichen Ort innerhalb des Freibades auszuhängen.

Hollenstedt, den 23.03.2015  
Samtgemeinde Hollenstedt



Der Samtgemeindebürgermeister  
Heiner Albers



Satzungen

**7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 13. Dezember 2007 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

**§ 2**

§ 3 –Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

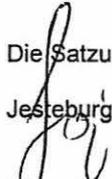
Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Bei der Regelabfuhr für Altanlagen</b><br>für einen m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers   | 27,25 €  |
| <b>2. Bei der Bedarfsentleerung</b><br>für einen m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers  | 27,25 €  |
| <b>3. Bei der Endabfuhr</b><br>für einen m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers  | 27,25 €  |
| <b>4. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben</b><br>für einen m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers  | 23,62 €  |
| <b>5. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m</b><br>Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben.                           | 20,00 €  |
| <b>6. Notdienst-, Wochenend- und Feiertagszuschlag</b><br>Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. | 100,00 € |

**§ 3**

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Jesteburg, den 19.03.2015

  
(Höper)

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die Rechtsstellung und Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Seevetal**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Die Gemeinde Seevetal bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Gemeinde Seevetal berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 – 6 NKomVG.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

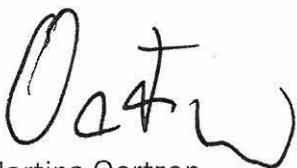
Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,-- €.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Seevetal, den 19.03.2015



Martina Oertzen  
Bürgermeisterin



## **Satzung**

### **über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Aufsicht

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге & Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Größe der Grabstellen
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Kinderreihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
- § 20 Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen
- § 21 Rasenreihengrabstätten
- § 22 Rasendoppelreihengrabstätten

- § 23 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 24 Rasendoppelurnenreihengrabstätten
- § 25 Staudenwahlgrabstätten
- § 26 Baumreihengrabstätten
- § 27 Naturwaldwahlgrabstätten

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

- § 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

#### **VII. Grabmale und Einfassungen**

- § 32 Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen
- § 33 Grabmalerstellung
- § 34 Aufstellungserfordernis
- § 35 Fundamentierung und Befestigung
- § 36 Entfernung
- § 37 Unterhaltung

#### **VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 38 Zweck und Benutzung
- § 39 Trauerfeiern

#### **IX. Schlussbestimmungen**

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Seevetal gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

1. Maschen
2. Ramelsloh
3. Ohlendorf
4. Holtorfsloh

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seevetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerin der Gemeinde Seevetal waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Seevetal. Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (3) Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung für die nach Absatz 1 Berechtigten zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung und Friedhofsaufsicht sowie das Bestattungswesen obliegen im Rahmen dieser Satzung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Seevetal.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Seevetal kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, kleinen Handwagen sowie der Bestattungsfahrzeuge, der Fahrzeuge der Unternehmer, die auf dem Friedhof Arbeiten zu verrichten haben, sowie Fahrzeuge und Geräte der Gemeinde Seevetal,
  - b) das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von anerkannten Blinden- und Begleithunden für Behinderte,
  - c) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
  - d) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, sowie Blumen und Pflanzen abzupflücken oder zu entwenden,
  - f) das Ablegen von Abräum- und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  - g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagenpflege,
  - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Feuer anzuzünden,
  - i) der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln,
  - j) an Sonn- und Feiertagen und in Sicht- bzw. Hörweite einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Hierbei sind die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (2) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe (j) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der nachfolgend aufgeführten Zeiten durchgeführt werden:

montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (3) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren oder einen besseren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei anfallende Wertstoffe und Restabfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Gemeinde Seevetal sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften gegenüber der Gemeinde Seevetal für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien verstoßen oder in fachlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie Sterbeurkunde und bei Urnen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens 3 Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest, wobei Wünsche der Bestattungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen sind.
- (5) Bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben die Vorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörden unberührt.
- (6) Die Bestattungen und das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab sind von Bestattungsunternehmen auszuführen.

## **§ 8**

### **Särge & Urnen**

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz), die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten, erlaubt. Dieses gilt auch für Sargausstattungen, Abdichtungen und Zubehör. Die Kleidung des Verstorbenen muss aus leicht verrottbarem Material (Papierstoff und Naturtextilien) bestehen. Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material werden ausdrücklich gewünscht, sollten jedoch mindestens keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Bestattungen in Zinksärgen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn gewährleistet ist, dass eine vollständige Verwesung stattfindet. Sie bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge für Totgeburten sowie Lebendgeburten bis zu einem Monat dürfen maximal 0,60 m lang, Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres maximal 1,20 m und Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres dürfen maximal 1,60 m lang sein.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Dieses gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte eines bestehenden Wahlgrabes hat, sofern vorhanden und soweit erforderlich, Pflanzen, Großgehölz, Einfassungen, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die

dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Seevetal zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung oder Ersatz herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Beschädigungen an den zu entfernenden Gegenständen.

### **§ 10 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung und beträgt bis zur Wiederbelegung
- |  |          |
|--|----------|
| a) Leichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr  | 25 Jahre |
| b) Leichen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 10 Jahre |
| c) Aschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr   | 20 Jahre |
| d) Aschen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr  | 10 Jahre |
| e) für perinatal verstorbene Kinder          | 10 Jahre |

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind nicht gestattet.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Seevetal nicht zulässig.
- (4) Umbettungen von und nach anderen Friedhöfen werden nur auf Antrag des verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,
  - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
  - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
  - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
  - e) eine schriftliche Bestätigung für den Ersatz bei Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, vorliegt.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seevetal. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an allen Arten der Grabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

##### **§ 13 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Kinderreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen (Friedhof Ramelsloh)
- f) Rasenreihengrabstätten
- g) Rasendoppelreihengrabstätten
- h) Rasenurnenreihengrabstätten
- i) Rasendoppelurnenreihengrabstätten
- j) Staudenwahlgrabstätten
- k) Staudendoppelwahlgrabstätten
- l) Staudenurnenwahlgrabstätten
- m) Baumreihengrabstätten
- n) Baumurnenreihengrabstätten
- o) Naturwaldurnenwahlgrabstätten

**§ 14**  
**Größe der Grabstätten**

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße

a)	Reihengrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>1,25</b>
m			
b)	Kinderreihengrabstätten ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Länge <b>2,10 m</b>	Breite <b>0,90</b>
m			
c)	Kinderreihengrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Länge <b>1,60 m</b>	Breite <b>0,70</b>
m			
d)	perinatal	Länge <b>1,60 m</b>	Breite <b>0,70</b>
m			
e)	Wahlgrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>1,25</b>
m			
f)	Urnenwahlgrabstätten	Länge <b>1,00 m</b>	Breite <b>1,00</b>
m			
g)	Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen	Länge <b>0,30 m</b>	Breite <b>0,30</b>
m			
h)	Rasenreihengrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>1,25</b>
m			
i)	Rasendoppelreihengrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>2,50</b>
m			
j)	Rasenuernenreihengrabstätten	Länge <b>0,50 m</b>	Breite <b>0,50</b>
m			
k)	Rasendoppelurnenreihengrabstätten	Länge <b>0,50 m</b>	Breite <b>1,00</b>
m			
l)	Staudenwahlgrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>1,25</b>
m			
m)	Staudendoppelwahlgrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>2,50</b>
m			
n)	Staudenuernenwahlgrabstätten	Länge <b>1,00 m</b>	Breite <b>1,00</b>
m			
o)	Baumreihengrabstätten	Länge <b>2,50 m</b>	Breite <b>1,25</b>
m			
p)	Baumurnenreihengrabstätten	Länge <b>0,50 m</b>	Breite <b>0,50</b>
m			
q)	Naturwaldurnenwahlgrabstätten	Länge <b>0,50 m</b>	Breite <b>0,50</b>
m			

## **§ 15 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Reihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller.
- (5) Reihengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (7) Lebende Einfriedigungen sind bei Reihengrabstätten nicht gestattet.
- (8) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

## **§ 16 Kinderreihengrabstätten**

- (1) Kinderreihengrabstätten für Kinder bis 10 Jahren – auch perinatal (d. h. vor, während oder kurz nach der Geburt) verstorbene Kinder - werden auf besonderen Grabfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen verliehen. Sie werden erst im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden, deren Geburt aufgrund des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet werden kann.
- (3) Für Feuerbestattungen gelten die einschränkenden Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung und der Krematoriumssatzung.
- (4) Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt 25 Jahre bei einer Erdbestattung und bei einer Urnenbestattung 20 Jahre. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre für Säрге und Urnen. Es darf je Bestattungsplatz nur eine Bestattung vorgenommen werden. Die Grabstätten befinden sich auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche.

- (5) Kinderwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist möglich.
- (8) Kinderwahlgrabstätten für perinatal verstorbene Kinder werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre für Säрге und Urnen. Es darf je Bestattungspatz nur eine Bestattung vorgenommen werden.

### **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Wahlgrabstätten werden als ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner/in
  - b) die Kinder
  - c) auf die Enkelkinder
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die Geschwister
  - f) auf die GroßelternInnerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde Seevetal.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Kinder
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Urnen können bis zu 2 Stück in einem belegten und bis zu 4 Stück in einem unbelegten Wahlgrab des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden.

- (7) Wahlgrabstätten müssen spätestens drei Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, sowie innerhalb von 3 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (8) Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An belegten Grabstätten kann die Grabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist komplett zurückgegeben werden.
- (11) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.

## **§ 18**

### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 19**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann jeweils um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand hergerichtet und gepflegt wurde.
- (3) Die Verlängerung der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresanfang des Ablaufjahres schriftlich auf das Ende der Nutzungsfrist hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes darauf hingewiesen, sich mit der Gemeinde Seevetal in Verbindung zu setzen. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Erklärung über eine Grabverlängerung oder Aufgabe vorliegen, kann die Gemeinde Seevetal über die Grabstätte anderweitig verfügen.

## § 20

### Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Rasengrabstätten sind Flächen für anonyme Urnenbestattungen (nur Friedhof Ramelsloh), die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichtete Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Bestattung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und wird von der Gemeinde Seevetal durchgeführt. Der Tag der Bestattung und die örtliche Lage der Urne werden den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.
- (3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür ortsnah eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

## § 21

### Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden.
- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Rasenreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu bestatten, wenn die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (5) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Namen und Daten der Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:  
Maße: 50 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)  
Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben  
Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

## § 22

### Rasendoppelreihengrabstätten

- (1) Rasendoppelreihengräber sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende vergeben werden.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

- (3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 50 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

### **§ 23**

#### **Rasurnenreihengrabstätten**

- (1) Rasurnenreihengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. In einer Rasurnenreihengrabstätte kann nur eine einzelne Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 30 cm breit x 30 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

### **§ 24**

#### **Rasendoppelurnenreihengrabstätten**

- (1) Rasendoppelurnenreihengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende vergeben werden.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

- (3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 60 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 60 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

### **§ 25**

#### **Staudenwahlgrabstätten**

- (1) Staudenwahlgräber sind pflegefreie Gräber. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Umrandung eingefasst, mit Stauden begrünt und für die gesamte Ruhezeit gepflegt. Staudengräber gibt es als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Urnen- und Erdbestattungen.

(2) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahl- bzw. Urnenwahlgräber.

## **§ 26**

### **Baumreihengrabstätten**

- (1) Baumgräber sind Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen am Fuße von Bäumen, die als Einzel- oder mehrstellige Grabstätten verliehen werden. Die Gestaltung des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bestattungen müssen in biologisch abbaubaren Särgen/Urnen erfolgen.
- (3) Die Pflege der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Jede Baumreihengrabstelle ist mit einem Findling zu versehen, der Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:  
Maße 50 cm breit x 40 cm tief (Diese Maße sind bindend einzuhalten)
- (5) Bei den Baumurnenreihengrabstätten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einen dafür bereitgestellten Gedenkstein. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

## **§ 27**

### **Naturwaldwahlgrabstätten**

- (1) Grabstätten im Naturwald sind Wahlgrabstätten, die nur für Urnenbestattungen in biologisch abbaubaren Urnen vergeben werden.
- (2) Es werden Nutzungsrechte an Einzel- und mehrstelligem Wahlgrabstätten verliehen. Die Bestattung erfolgt am Fuße eines Baumes. Pflegerische Maßnahmen erfolgen nicht.
- (3) Es dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Eine Kennzeichnung mit Daten des Verstorbenen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 28**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtgestaltung gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.
- (4) Gräber auszumauern und Grabgewölbe (Mausoleen und Grabkammern) zu errichten, ist untersagt.

- (5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen in einem Zwei-Kammer-System gesammelt.
- (6) Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle im Sinne des § 25 Abs. 5 Verpackungsmaterial, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
- (7) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof anfallen.
- (8) Vorhandener Baumbestand und größere Baumwurzeln dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Seevetal beseitigt werden.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- (2) Alle Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend den in der Graburkunde angegebenen Grabmaßen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsfrist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Reihengräber, Kindergräber Wahlgräber, und Urnenwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (4) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengräbern, Kindergräbern, Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der allgemeinen gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.
- (6) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gehölze darf auf Einzelgrabstätten 1,00 m und auf mehrstelligen Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten. Störende Gewächse sind auf Anordnung der Gemeinde Seevetal vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die die vorgegebene Höhe überschreiten und Gewächse, die durch ihre Höhe störend wirken oder zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Gemeinde Seevetal ist berechtigt, unzulässig angepflanzte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer erfolgten Abmahnung zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Gemeinde Seevetal die Arbeiten von einer Firma ausführen lässt.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungschemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden bei der Grabpflege sowie das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen) ist nicht gestattet.

- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Der vor der Grabstätte liegende Weg ist zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

### § 30

#### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasen-, Stauden-, Baum-, und Naturwaldlage**

- (1) Die Gestaltung und Pflege der Rasen-, Stauden-, Baum-, und Naturwaldgräber wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (2) Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen, Friedhofsvasen u. A., Blumenschmuck oder andere individuelle Gestaltungen sind nicht zulässig. Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Abräumen der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (3) Gräber mit einer besonderen Grabmalgestaltung sind innerhalb von 3 Monaten mit einer Grabplatte/Grabmal zu versehen, die der Größe der in der Satzung angegebenen Maße entspricht.

### § 31

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Bleiben der Hinweis und die Aufforderung 12 Wochen unbeachtet, können:

##### **Bei Reihengrabstätten:**

- a) die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

##### **Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:**

- d) die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 12 Wochen seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- e) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

- (3) Vor Entzug des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich zum ordnungsgemäßen Herrichten der Grabstätte aufgefordert. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen darauf hingewiesen, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (4) Wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass aufgrund seines Alters oder der Gesundheit die Grabpflege nicht mehr durchgeführt werden kann, wird die Grabstätte vorzeitig kostenlos zurückgenommen, wenn das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze, die vom Sozialamt für Hilfe in besonderen Lebenslagen zugrunde gelegt wird, nicht überschreitet.

## **VII. Grabmale und Grabeinfassungen**

### **§ 32**

#### **Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen**

- (1) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (2) Grabeinfassungen aus Stein sind immer für die gesamte Grabstätte zu beantragen und auch zu setzen. Lebende Einfriedigungen sind der Gestaltung des Friedhofs anzupassen. Feste Einfriedigungen (z.B. Zäune) sind nicht zulässig.
- (3) Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einem vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe und 10 cm Breite nicht überschreiten. Bei begründeten Sondergrößen bedarf es der gesonderten Erlaubnis der Gemeinde Seevetal.
- (4) Stehende Grabmale dürfen auf Einzelgrabstätten nicht höher als 0,80 m incl. Sockel und nicht breiter als 1,00 m incl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,00 m incl. Sockel und nicht breiter als 1,20 m incl. Sockel.
- (5) Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Metall, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (6) Grabmale sind innerhalb der Grabmaße zu setzen.
- (7) Stelen dürfen auf Urnen- und Staudenwahlgräber nicht höher als 0,80 m incl. Sockel, auf Einzelgrabstätten nicht höher als 1,00 m incl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,20 m incl. Sockel und nicht breiter als 0,30 m incl. Sockel sein.
- (8) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (maximale Größe 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.
- (9) Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes – liegende Grabplatten – sind nur auf den Friedhöfen Ohlendorf und Ramelsloh zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 2/3 der Grabgesamtfläche betragen.

### § 33

#### Grabmalerstellung

- (1) Grabmale dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Fachbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden, die ihre Befähigung nachgewiesen haben und Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Diese Zulassung wird von der Friedhofsverwaltung schriftlich erteilt.
- (2) Der zugelassene Fachbetrieb ist verpflichtet, sich vor der Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu vergewissern und dem Auftraggeber ein den Vorschriften entsprechendes Grabmal anzubieten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung nach Abs. 1 widerrufen, wenn ein zugelassener Fachbetrieb dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (4) Mit der Aufstellung des Grabmales darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Die Kopie der Genehmigung ist dem Friedhofsmitarbeiter zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- (5) Das Grabmal und die Umrandung ist aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten. Die Anfuhr ist der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal ist vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Fertigstellung des Grabmales und der Umrandung ist von einem Friedhofsmitarbeiter abzunehmen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal sind spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Beim Transport und bei der Aufstellung der Grabmale eintretende Beschädigungen an Wegen und Anlagen werden von der Gemeinde Seevetal auf Kosten des Verursachers ausgebessert. Das Betreten der benachbarten Grabstätten und eine etwa notwendige Entfernung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden an diesen Grabstätten, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit verursacht haben.

### § 34

#### Aufstellungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung (z.B. Nachschriften) von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellter Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Beschreibung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung und die bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung ausgeführt worden ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Nachschriften oder sonstigen baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die Errichtung das Gesamtbild des Friedhofes

stört, den guten Geschmack verletzt oder den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung oder den dazu erlassenen Richtlinien widerspricht.

### **§ 35**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und mit dem Sockel durch rostfreie Metalldübel zu verbinden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“, Gerberstraße 1, 56727Meyen. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie über die Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Genehmigung nach § 32 erschöpfende Angaben zu machen.
- (3) Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung untersagt bzw. auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

### **§ 36**

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Grabstätte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn keine weitere Grabverlängerung gewünscht wird. Die Gebühren für das Entfernen sind mit dem Graberwerb ab 01.01.2011 abgegolten. Die bis zum 31.12.2010 aufgestellten Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten einschl. der Fundamente auf eigene Kosten entfernt werden. Auf Wunsch veranlasst die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gegen ein Entgelt.

### **§ 37**

#### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.

- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon auf seine Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 38**

#### **Zweck und Benutzung**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Seevetal und in Begleitung eines Beerdigungsinstitutes oder eines Mitarbeiters der Gemeinde Seevetal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, eine Leichenhalle vorzuhalten.

### **§ 39**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern dürfen in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen können während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, stattfinden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 40**

#### **Alte Rechte**

Nutzungsrechte an Grabstellen, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 41  
Haftung**

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere und Naturkräfte entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 42  
Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 43  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß **§ 10 Abs. 5 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 5 Abs. 1, 2, 3 u. 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Abs. 2, 3 u. 4 Gewerbliche Arbeiten

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Abs. 1 Allgemeines

§ 8 Abs. 1 Säрге (Sargbeschaffenheit)

**IV. Grabstätten**

§ 15 Abs. 5 u. 7 Reihengrabstätten

§ 16 Abs. 5 Kinderreihengrabstätten

§ 17 Abs. 7 Wahlgrabstätten

§ 18 Abs. 3 Urnenwahlgrabstätten

§ 20 Abs. 3 Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen

§ 21 Abs. 5 Rasenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 22 Abs. 3 Rasendoppelgrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 23 Abs. 2 Rasenurnenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 24 Abs. 3 Rasendoppelurnenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 25 Abs. 2 und Abs. 4 Staudenwahlgrabstätten

§ 26 Abs. 4 Baumreihengrabstätten

§ 27 Abs. 1 und Abs. 3 Naturwaldwahlgrabstätten

## V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8 u. 9 Herrichtung und Unterhaltung (der Grabstätten)

§ 30 Abs. 2 u. 3 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasen-, Stauden-, Baum-, und Naturwald

## VII. Grabmale und Einfassungen

§ 32 Allgem. Anforderungen an Grabmale u. Einfassungen

§ 33 Abs. 1, 2, 4, 5 u. 6 Grabmalerstellung

§ 34 Abs. 1 Aufstellungserfordernis (Grabmalgenehmigung)

§ 35 Abs. 1 Fundamentierung und Befestigung (der Grabmale)

§ 38 Abs. 1 Entfernung (der Grabmale)

§ 37 Abs. 1 u. 2 Unterhaltung (Standesicherheit der Grabmale)

## VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 38 Abs. 1 Zweck und Benutzung (Leichenhallenbenutzung)

§ 39 Abs. 1 Trauerfeiern (Trauerfeierstätten)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 44

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Seevetal vom 28. September 2010 außer Kraft.

Seevetal, den 19.03.2015

  
Martina Oertzen  
Bürgermeisterin



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Seevetal (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 42 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Seevetal und seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seevetal im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
  - b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.
- (2) Bei Grabstellengebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (3) Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

#### § 4

##### **Stundung der Gebühren**

Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Seevetal zu stellen ist, gestundet werden.

Die Gemeinde Seevetal kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

#### § 5

##### **Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

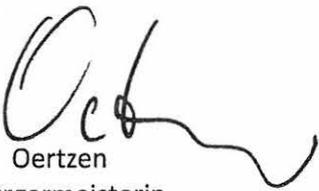
#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 28. September 2010 außer Kraft.

Seevetal, den 19.03.2015

  
Oertzen  
Bürgermeisterin



## Gebührentarif

### zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 19. März 2015

#### I. Grabstellenerstgebühren

##### 1. Reihengrabstätten

a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	- für 10 Jahre -	280,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -	620,00 €
c) Rasengrabstätte	- für 25 Jahre -	1.600,00 €
d) Rasendoppelgrabstätte	- für 25 Jahre -	3.200,00 €
e) Baumgrabstätte	- für 25 Jahre.-	1.600,00 €
f) Baumdoppelgrabstätte	- für 25 Jahre.-	3.200,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

a) Einzelgrabstätte je Stelle	- für 25 Jahre -	670,00 €
b) Staudengrabstätte je Stelle	- für 25 Jahre -	1.600,00 €

##### 3. Urnenreihengrabstätten

a) Rasenurnengrabstätte	- für 20 Jahre -	450,00 €
b) Rasenurnendoppelgrabstätte	- für 20 Jahre -	900,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte	- für 20 Jahre -	420,00 €
d) Baumurnengrabstätte	- für 20 Jahre.-	450,00 €
e) Baumdoppelurnengrabstätte	- für 20 Jahre.-	900,00 €

##### 4. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnengrabstätte	- für 20 Jahre -	400,00 €
b) Staudenurnengrabstätte	- für 20 Jahre.-	1.200,00 €
c) Naturwaldurnengrabstätte	- für 20 Jahre.-	500,00 €

#### II. Verlängerungsgebühren

##### für Wahlgrabstätten –jährlich-

für die Verlängerung pro Jahr

a) für ein- bis vierstellige Grabstätten je Grabstelle	26,80 €
b) für fünf- u. mehrstellige Grabstätten je Grabstelle	20,20 €
c) für Urnengrabstätten je Grabstätte	20,00 €
d) für Staudendoppelgrabstätten je Grabstätte	128,00 €

e) für Staudenurnengrabstätten je Grabstätte	60,00 €
f) für Naturwaldurnengrabstätten je Grabstelle	25,00 €

**für Reihengrabstätten –einmalig-**

für die einmalige Verlängerung pro Jahr

a) für Rasendoppelgrabstätte	128,00 €
b) für Rasendoppelurnengrabstätte	45,00 €
c) für Baumdoppelgrabstätte	128,00 €
d) für Baumdoppelurnengrabstätte	45,00 €

**III. Begräbnisgebühren**

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt

a) für Säрге bis 120 cm	430,00 €
b) für Säрге über 120 cm	620,00 €
c) für Urnen	180,00 €

**IV. Gebühren für Ausgrabungen**

a) Ausgrabung einer Leiche	1500,00 €
b) Ausgrabung einer Aschenurne	400,00 €

**V. Sonstige Gebühren**

a) Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
c) Kennzeichnung einer Grabstätte	
bei Naturwaldbestattungen (Beschaffung eines Namensschildes)	50,00 €
d) Zuschlag bei Verwendung eines Truhensarges 10%v. 620,00 €	62,00 €
e) Zuschlag bei Beisetzung außerhalb der Rahmenarbeitszeit (Sa) 50%	
f) Berechnung Grabmalkontrolle – Fremdvergabe	2,00 €
g) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen	35,00 €

**3. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 16.03.2015 die **3. Änderungssatzung** zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

**§ 1**

Der Schulbezirk II wird um die Straßen **Astrid-Lindgren-Straße, Enid-Blyton-Weg, Michael-Ende-Weg, Erich-Kästner-Weg und Otfried-Preußler-Weg** erweitert.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Winsen (Luhe), 16.03.2015



Wiese  
Bürgermeister